

Ausbildungsvereinbarung

zwischen der

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Studienzentrum Soziale Arbeit, vertreten durch die Leitung Praxismodule

und der

- nachfolgend Praxisorganisation genannt –

und

- nachfolgend Studentin/Student genannt -

betreffend die studienbegleitende) Praxisausbildung von (...)

1 Einleitung

- 1.1 Die Bachelor-Studienleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Praxisausbildung und erlässt Regelungen bezüglich Ausbildungskonzeption, Organisation, Leistungsbeurteilung, Leistungsbewertung und Evaluation der Praxisausbildung.
- 1.2 Die Praxisausbildung umfasst zwei Praxismodule, die in anerkannten Praxisorganisationen durchgeführt werden. Begleitende Angebote der Praxisausbildung, wie Ausbildungssupervision und Kasuistik-Module finden verpflichtend an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW statt.
- 1.3 Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation erfolgt in Zusammenarbeit mit Organisationen, die von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt sind.
- 1.4 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Praxisorganisation und Studentin bzw. Student in der Praxisausbildung von (...)
- 1.5 Das Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bildet die rechtliche Grundlage für diese Ausbildungsvereinbarung.

2 Dauer der Vereinbarung und besondere Bestimmungen

- 2.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt ab dem (...) in Kraft und gilt bis zum Bachelor-Studienabschluss bzw. bis zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.
- 2.2 Die Ausbildungsdauer darf im Krankheitsfall um nicht mehr als 10% verkürzt werden. Praxisausbildende müssen in jedem Fall in der Lage sein, die Bewertung des Kompetenzerwerbs vorzunehmen.

3 Pflichten und Leistungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

- 3.1 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW führt die im Modulverzeichnis festgelegten Lehrveranstaltungen durch.
- 3.2 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW berät die Studentin/den Studenten in Bezug auf die Praxisausbildung und bezeichnet dafür eine Mentorin/einen Mentor, die/der für die Studentin/den Studenten und die Verantwortlichen der Praxisorganisation als Ansprech- und Kontaktperson tätig ist. Darüber hinaus gibt es an beiden Standorten Muttenz und Olten Studierendenberatung für alle drei Studienformen in Bezug auf die Praxisausbildung. Die Leitung Praxismodule können in schwierigen Situationen beigezogen werden.
- 3.3 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW sorgt dafür, dass periodisch Standortgespräche in der Praxis durchgeführt werden. An diesen Gesprächen nehmen teil: die Studentin/der Studentin, die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner und die Mentorin/der Mentor. Letztere leiten das Standortgespräch. Führungsverantwortlichen der Praxisorganisation können beigezogen werden. Bei auftretenden Lernschwierigkeiten oder Konfliktsituationen sind ausserordentliche Standortgespräche möglich.
- 3.4 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW führt zweimal pro Jahr eine Praxis-Tagung in Olten und Muttenz für die Praxisausbildenden durch. Sie dient der Qualifizierung und Weiterbildung, dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege. Auch fördert sie die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und den Praxisorganisationen.
- 3.5 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bietet zukünftigen Praxisausbildenden ein methodisch-didaktisches Weiterbildungsangebot unentgeltlich an, wenn die jeweilige Praxisorganisation Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ausbildet.
- 3.6 Die Direktion der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW lädt einmal im Jahr Führungs- und Ausbildungsverantwortliche zum Praxisforum ein. Diese Plattform betrachtet jeweils ein Thema aus drei Perspektiven: Praxis, Bildung und Politik. Das Praxisforum dient dem Erfahrungsaustausch mit den Partnerorganisationen und soll den Dialog und die Kontaktpflege zwischen Hochschule und Praxis fördern.
- 3.7 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW informiert die Praxisorganisationen umgehend über bedeutsame Änderungen im Curriculum des Bachelor-Studiums und in den Modalitäten der Praxismodule.

4

Pflichten und Leistungen der Praxisorganisation bzw. der Praxisausbildenden

- 4.1 Die Praxisorganisation gewährleistet eine qualifizierte Praxisausbildung nach den Richtlinien der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW¹, auf der Grundlage eines organisationsinternen Ausbildungskonzepts und nach gängigen professionellen Standards.
- 4.2 Die Praxisorganisation bezeichnet qualifizierte Praxisausbildende. Diese verfügen über einen Abschluss in Sozialer Arbeit und zwei Jahre Berufserfahrung nach Studienabschluss.

¹ A) Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10.07.2015

B) Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 28.11.2016

Zusätzlich verfügen Praxisausbildende über eine für ihre Funktion methodisch-didaktische Zusatzqualifikation und sind von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt.²

- 4.3 Die Praxisorganisation ermöglicht der Studentin/dem Studenten den gemäss Studienplan erforderlichen Besuch der Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. Dazu gehören auch Veranstaltungen wie die Winterschool, die Summerschool, Wahlmodule als Blockangebote sowie Studienreisen.
- 4.4 Die Praxisorganisation weist den Studierenden relevante Lern- und Betätigungsfelder zu, die den Erwerb professionspezifischer Kompetenzen ermöglichen.
- 4.5 Die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner plant gemeinsam mit der Studentin/dem Studenten die Schritte zum Erwerb professioneller Kompetenzen und legt die Indikatoren für die Leistungsbewertung fest. Die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner führt regelmässige Ausbildungsgespräche mit der Studentin/dem Studenten durch. Als verbindlicher Richtwert gilt eine Stunde pro Arbeitswoche.³
- 4.6 Die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner bereitet sich mit der Studentin/dem Studenten auf das Standortgespräch in der Praxis vor. Die Mentorin/der Mentor in die kommt zu diesem Anlass in die Praxisorganisation und leitet das Gespräch.
- 4.7 Die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner beurteilt die Leistungen der Studentin/des Studenten und erstellt gemäss Vorgaben der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW die erforderlichen Leistungsberichte. Die Praxisausbildnerin/der Praxisausbildner informiert die Mentorin/den Mentor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, bevor eine ungenügende Gesamtbeurteilung vorgenommen wird.
- 4.8 Die Praxisorganisation ermöglicht der Praxisausbildnerin/dem Praxisausbildner die Teilnahme an Standortgesprächen, Praxis-Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 4.9 Die Praxisorganisation informiert die Verantwortlichen der Leitung Praxismodule über Veränderungen in der Organisation und der Ausbildungssituation.

5 Pflichten und Leistungen der Studentin/des Studenten

- 5.1 Die Studentin/der Student plant gemeinsam mit der Praxisausbildnerin/dem Praxisausbildner die Schritte zum Erwerb professioneller Kompetenzen und schickt diese anschliessend der Mentorin/dem Mentor zur Rückmeldung zu.
- 5.2 Die Studentin/der Student setzt die Kompetenzerwerbsplanung um und ist für den eigenen Lernerfolg verantwortlich.
- 5.3 Der Student/die Studentin bereitet sich schriftlich anhand der Formatvorlage auf das Standortgespräch in der Praxis vor. Die Mentorin/der Mentor kommt zu diesem Anlass in die Praxisorganisation und leitet das Gespräch.
- 5.4 Die Studentin/der Student informiert die Praxisorganisation und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ohne Verzug über Änderungen in der persönlichen Situation, welche Auswirkungen auf die Praxisausbildung haben.
- 5.5 Die Studentin/der Student informiert die Praxisorganisation und die Mentorin/den Mentor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW frühzeitig über einen beabsichtigten Wechsel der Praxisorganisation.

² Kann die Praxisorganisation keine geeignete Person vor Ort gewährleisten, kann sie in Ausnahmefällen, nach vorhergehender Rücksprache mit der Hochschule eine externe Praxisausbildende/ein externer Praxisausbildner auf eigene Kosten beauftragen. Auch die externen Praxisausbildenden müssen seitens der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt sein.

³ Die Bachelor-Studienleitung und die Leitung Praxismodule empfehlen dazu folgenden Richtwert: Praxisausbildenden sollen pro Ausbildungsverhältnis 10% des Arbeitspensums der Studentin/des Studenten als zeitliche Ressource für die Aufgaben in der Praxisausbildung zur Verfügung stehen (z.B. für regelmässig stattfindende Ausbildungsgespräche, Kompetenzerwerb planen, Leistungsberichte verfassen, Besuch der Praxis-Tagungen, etc.).

6 Anstellung

- 6.1 Das arbeitsrechtliche Verhältnis regeln Praxisorganisation und Studentin/Student in einem separaten Arbeitsvertrag. Es gelten die für die Praxisorganisation massgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

7 Auflösung der Vereinbarung

- 7.1 Die Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen der Praxisorganisation und der Studentin/dem Studenten⁴ hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge.
- 7.2 Die Ausbildungsvereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien vorzeitig aufgelöst werden. Es ist die Kündigungsfrist einzuhalten, welche zur Auflösung des Arbeitsvertrages gilt.
- 7.3 Die Verantwortlichen der Leitung Prismodule und die Mentorin/der Mentor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW sind frühzeitig über die beabsichtigte Auflösung des Arbeitsvertrages oder der Ausbildungsvereinbarung zu informieren.
- 7.4 Grobe Missachtung der Bestimmungen der Ausbildungsvereinbarung durch eine Vereinbarungspartnerin/einen Vereinbarungspartner hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge.
- 7.5 Studienabbruch der Studentin/des Studenten oder Ausschluss und Wegweisung von der Hochschule führen zur Auflösung der Ausbildungsvereinbarung.

Muttenz/Olten,
Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Ort: Datum:
Name der Praxisorganisation

.....
Modulleitung Praxisausbildung

.....
Organisationsleitung

Ort: Datum:
Studentin/Student

Ort: Datum:
Praxisausbildnerin/Praxisausbildner

⁴ Ein befristeter Arbeitsvertrag endet im Normalfall ohne Kündigung mit dem Ende der Befristung (OR Art. 334). Ist nichts anderes vereinbart, sind befristete Arbeitsverträge grundsätzlich unkündbar. Soll ein Vertrag kündbar abgeschlossen werden (z.B. nach Ablauf Probezeit; auf Ende Monat mit Kündigungsfrist von 1 Monat), muss eine entsprechende Bestimmung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.
Im gegenseitigen Einvernehmen (Praxisorganisation/Studierende/r) kann ein befristetes Arbeitsverhältnis jederzeit auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Ohne gegenseitiges Einvernehmen ist nur eine fristlose Kündigung möglich. In diesem Fall kann sie nur aus wichtigen Gründen erfolgen (OR Art. 337).
Die Hochschule empfiehlt, die Arbeitsverträge kündbar abzuschliessen.